

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00011 vom 22. April 2004**

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00011)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00011 du 22 avril 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00011 del 22 aprile 2004

## **Regeste**

bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug | Voraussetzungen der bedingten Entlassung und Notwendigkeit der Neubegutachtung im Hinblick auf diese verneint bei einem wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten, dem wegen paranoider Schizophrenie eine ungünstige Prognose gestellt wurde. Zuständigkeit und Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 1). Zweck und Voraussetzungen der bedingten Entlassung (E. 2). Die schlechte Bewährungsprognose gemäss dem viereinhalb Jahre zurückliegenden Gutachten bzw. dem ein Jahr alten Bericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) schliesst eine bedingte Entlassung trotz vorzüglicher Haltung im Strafvollzug aus (E. 3). Zur Frage der Neubegutachtung: Der Sachverständige des PPD erfüllt die formellen Voraussetzungen an einen Gutachter nicht (E. 4.1). Bei der Beurteilung der Aktualität eines Gutachtens ist der Anlass zu dessen Beizug mitzubersichtigen (E. 4.2-4). Beim Beschwerdeführer sind eine markante Besserung im Sozialverhalten und eine längere schubfreie Zeit festzustellen (E. 4.5-9). Eine Neubegutachtung im Hinblick auf die Prüfung erster Vollzugslockerungen ist daher angezeigt (E. 4.10). Die hier einzig zu beurteilende bedingte Entlassung durfte dagegen ohne förmliche Neubegutachtung verweigert werden (E. 4.11). Abweisung der materiellen Anträge. Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und -verbeiständung (E. 5).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Im Eventualstandpunkt verlangt der Beschwerdeführer, die Sache zur Veranlassung einer Neubegutachtung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Nachdem die Erstellung des Gutachtens C rund viereinhalb Jahre zurückliegt, stellt sich die Frage, ob das Gutachten noch aktuell und zuverlässig ist oder ob eine neues Gutachten einzuholen ist. Dabei ist vorab festzuhalten, dass Dr. D vom PPD die formellen Voraussetzungen, die an einen Gutachter gestellt werden, nicht erfüllt (BGE 128 IV 241 E. 3.2). Davon gehen im Übrigen auch die Vollzugsbehörden aus; entsprechend hat der Sonderdienst des Justizvollzugsamts bei Dr. D lediglich den genannten Bericht – und nicht etwa ein Gutachten – eingeholt.

### **E. 4.2**

Bei der Frage, ob eine neue Begutachtung zu erfolgen hat, ist gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht an das formale Kriterium eines bestimmten Alters des bereits vorhandenen Gutachtens anzuknüpfen. Es kann auf ein älteres Gutachten abgestellt werden, wenn sich die Verhältnisse seit dessen Erstellung nicht verändert haben.

Soweit allerdings frühere Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst haben, sind neuere Abklärungen unabdingbar. Gelegentlich dürfe es aber genügen, statt eines neuen umfassenden Gutachtens bei einem bereits tätig gewordenen Sachverständigen oder bei einer anderen Fachperson ein Ergänzungsgutachten einzuholen. Nach Auffassung des Bundesgerichts gilt es ferner zu beachten, dass nach neuerer forensisch-psychiatrischer Lehre Gefährlichkeitsprognosen lediglich für den Zeitraum eines Jahres zuverlässig gestellt werden können (BGE 128 IV 241 E. 3.4).

#### **E. 4.3**

Diesen Schwierigkeiten bei Gefährlichkeitsprognosen ist Rechnung zu tragen: Bei psychiatrischen Gutachten, welche sich mit der Gefährlichkeit eines Verurteilten befassen, sind an das Kriterium der Aktualitätseinbusse keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dabei liegt die Annahme ungenügender Aktualität naturgemäss um so näher, je länger die Erstellung eines Gutachtens zurückliegt.

#### **E. 4.4**

Weiter ist indessen auch relevant, für welche Fragen ein Straftäter die Neu Beurteilung der Fremdgefährlichkeit verlangt. Geht es um erste Vollzugslockerungen eines Verurteilten (zum stufenmässigen Strafvollzug vgl. etwa Rehberg, S. 27 ff.; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Bern 1989, N. 32 ff. mit Hinweisen), so bleibt es dabei, dass an die Aktualitätseinbusse verhältnismässig geringe Anforderungen zu stellen sind. Die bedingte Entlassung dagegen – als vierte Stufe des Strafvollzugs – schliesst jedenfalls bei bislang als fremdgefährlich eingestuften Tätern in der Regel an vorangegangene und erfolgreich verlaufene Vollzugslockerungen an. Auch wendet das Bundesgericht bei der Frage nach einer bedingten Entlassung von Gewalttätern, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüssen, besonders strenge Kriterien an (vgl. BGE 125 IV 113 E. 2a). Ist in solchen Fällen über die bedingte Entlassung zu entscheiden, ohne dass bisher Vollzugslockerungen erfolgt waren, so setzt der Anspruch auf Neubegutachtung einen Aktualitätsverlust des früheren Gutachtens von erheblichem Gewicht voraus.

#### **E. 4.5**

Die Rekursbehörde verneinte die Voraussetzungen für die Einholung eines neuen Gutachtens; sie ging davon aus, dass sich die Verhältnisse seit dem Gutachten C's sowohl im Hinblick auf die Diagnose als auch auf den Krankheitsverlauf nicht geändert hätten und es dem Beschwerdeführer nach wie vor an einer Krankheitseinsicht und einem Behandlungswillen fehle (act. 4 E. 2 S. 4). Die erstinstanzliche Verfügung war noch leicht einschränkend davon ausgegangen, dass ein neues Gutachten mit "grösster Wahrscheinlichkeit" keine Neuerungen bringen würde (act. 11/36 E. 9). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer eine Änderung der Verhältnisse geltend, namentlich ein vorzügliches Verhalten im Strafvollzug seit seiner Überstellung in die Schweiz im Juni 2000. Zudem habe er seit langer Zeit keinen Rückfall mehr gehabt.

#### **E. 4.6**

Das Gutachten C enthält einen Überblick über den Strafvollzugsverlauf und die Krankengeschichte bis 1999. Daraus ergibt sich unter anderem, dass die beim Beschwerdeführer diagnostizierte endogene Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis in Schüben aufgetreten war. Seit 1991 war es wegen psychischer Auffälligkeit und auch, weil der Beschwerdeführer die Einnahme der verordneten Psychopharmaka verweigerte, zu

mehreren Klinikaufenthalten gekommen. Eine Krankheitseinsicht war beim Beschwerdeführer nicht ersichtlich. In den Krankheitsphasen verhielt er sich aggressiv. Gegenüber den seinerzeitigen Tatgenossen hatte er zudem massive Morddrohungen geäußert. Dr. C diagnostizierte seinerseits eine Schizophrenie vom paranoiden Typus, sodass nach der Inhaftierung im Verlauf der Jahre immer wieder akut psychotische Zustände aufgetreten seien. In anderen Phasen der Erkrankung sei ein akut psychotisches Erleben nicht zu eruieren; in diesen Phasen habe sich der Beschwerdeführer im Vollzug eher unauffällig, allerdings zurückgezogen verhalten.

#### **E. 4.7**

Nach der Überstellung des Beschwerdeführers in die Schweiz von Juni 2000 kam es zunächst nochmals zu psychischen Auffälligkeiten, welche zu einer "psychiatrischen Hospitalisation" im September/Oktober 2000 führten. Anlässlich eines "runden Tisches" vom 29. November 2001 ergab sich, dass Krisensymptome im Juli 2001 verschwunden waren und dass sich der Beschwerdeführer seither, obwohl er keine Medikamente genommen, "geradezu vorzüglich" verhalten hatte. Der Gruppenleiter attestierte ihm im Speziellen ein gutes Sozialverhalten. Aus Sicht von Dr. D erwies sich eine alsbaldige Versetzung in den Normalvollzug und die Aufnahme einer Tätigkeit im Gewerbe als wünschenswert; bei weiterem günstigem Verlauf könne dann eine neue psychiatrische Begutachtung, insbesondere zur Fragestellung der Fremdgefährlichkeit, erfolgen (act. 11/10 S. 2 f.). Der "runde Tisch" schlug dem Justizvollzugsamt vor, per Herbst 2002 ein neues Gutachten mit Fragen zu Urlaub und weiteren Vollzugslockerungen zu erstellen; dabei lehnte der Beschwerdeführer einen Gutachter mit deutscher Staatsangehörigkeit und das Angebot von Dr. D für eine psychotherapeutische Begleitung ab (act. 10/11 S. 4). Ein knappes Jahr später, am 11. Oktober 2002, nahm das Justizvollzugsamt schliesslich die Einholung eines Gutachtens über Fragen bezüglich Urlaub und weitere Vollzugslockerungen in Angriff (act. 11/12). Nachdem der damalige Vertreter des Beschwerdeführers gegen den vorgeschlagenen Gutachter Bedenken geäußert hatte (act. 11/15), zog das Justizvollzugsamt bei Dr. D sowie beim Sozialdienst der Strafanstalt X neue Erkundigungen ein. Der Sozialdienst bestätigte am 9. Dezember 2002 weiterhin eine positive Entwicklung: Das Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug sei durchwegs vorzüglich. Auffallend sei sein gutes soziales Verhalten; er beteilige sich stark am Gruppenleben, helfe schwächeren Insassen und sei um deren Integration in die übrige Gruppe besorgt. Der Kontakt zu seinen Eltern sei tragfähig (act. 11/18).

#### **E. 4.8**

Diese Aktenlage lässt beim Sozialverhalten des Beschwerdeführers eine markante Besserung gegenüber früher erkennen: Die Vollzugsbehörde in Deutschland hatte den Beschwerdeführer gemäss Bericht vom 3. April 1997 noch als einen Insassen geschildert, der meist allein sei und nur zu wenigen Mitgefangenen Kontakt habe (in act. 11/2). Das Gutachten C hatte den Beschwerdeführer – wie gesehen – ebenso noch als zurückgezogen geschildert; bezüglich einer Unterstützung durch die Eltern hatte es lediglich von einer hypothetischen Möglichkeit gesprochen (act. 5/11 S. 40, S. 50).

#### **E. 4.9**

Einzugehen ist ferner auf die Krankheitsentwicklung.

##### **E. 4.9.1**

Dr. D erstattete am 14. Januar 2003 den bereits erwähnten ärztlichen Bericht. Darin schloss er sich der im Gutachten C's gemachten Prognose im Wesentlichen an. Seit dem Aufenthalt in der Klinik V (Herbst 2000) seien keine psychotischen Exazerbationen mehr erfolgt. Allerdings sei beim Beschwerdeführer eine paranoide Verzerrung festzustellen und sei er weiterhin weder krankheits- noch behandlungseinsichtig. Hinsichtlich der im Gutachten C's gestellten Prognose hat sich laut Dr. D nichts Wesentliches geändert, für die Erkrankung bestehe eine erhöhte Rückfallgefahr. Eine Neubegutachtung erbringe im heutigen Zeitpunkt wahrscheinlich keine neuen Gesichtspunkte (act. 11/26 S. 5 f.). Auf telefonische Nachfrage der fallverantwortlichen Vollzugsangestellten vom 2. Juli 2003 schätzte er die Wahrscheinlichkeit für eine andere Diagnose bei einer Neubegutachtung dann immerhin auf ca. 10 %; im Übrigen sprach er von einer Halbwertszeit von psychiatrischen Gutachten von fünf bis sieben Jahren und bezeichnete deshalb eine Begutachtung nach ca. zwei bis drei weiteren Jahren als sinnvoll (act. 11/33).

#### **E. 4.9.2**

Bezüglich der diagnostizierten Krankheit ist zu beachten, dass letztmals eine psychotische Exazerbation im Oktober 2000 erfolgt ist, eine solche heute also rund dreieinhalb Jahre zurückliegt. Wohl ist die Krankheit auch während des Strafvollzugs in Deutschland nur schubweise aufgetreten. Dass, entsprechend den Aufzeichnungen von Dr. D (act. 11/26 S. 5), zwischen 1993 und 1998 keine psychiatrischen Hospitalisationen aktenkundig sind, schliesst zwischenzeitliche Schübe allerdings nicht aus. Wie sich etwa aus einem Bericht der Justizvollzugsanstalt W vom 23. September 1997 ergibt, hatte der Beschwerdeführer auch zu jener Zeit einen akuten psychotischen Schub erlitten (in act. 11/2). Dies blieb bei der Beurteilung von Dr. D, der für den Zeitraum von 1993 bis 1998 von einer schubfreien Zeit ausging (act. 11/33 S. 1), unberücksichtigt. Bestehen somit keine gesicherten Angaben über die tatsächliche Dauer früherer schubfreier Intervalle, so erscheint die nun seit Herbst 2000 anhaltende rezidivfreie Zeit jedenfalls von erheblicher Dauer; insbesondere lässt sich nicht zuverlässig sagen, ähnlich lang anhaltende schubfreie Perioden seien bereits früher vorgekommen.

#### **E. 4.10**

Bei dieser Sachlage ist zusammenfassend von gewissen Änderungen der Verhältnisse auszugehen. Angesichts seines Alters von rund viereinhalb Jahren hat das Gutachten zudem allein durch den Zeitablauf einiges an Aktualität verloren. Für die Prüfung erster Vollzugslockerungen erscheinen die Voraussetzungen für eine Neubegutachtung deshalb als erfüllt. In diesem Sinn hatte sich – wie gesehen – der "runde Tisch" denn auch schon vor über zwei Jahren, im November 2001, geäußert. Die Direktion der Strafanstalt X etwa vertrat sodann in ihrer Eingabe vom 18. März 2003 mit Nachdruck die Meinung, dass ein neues Gutachten im Hinblick auf eine Skizzierung der Vollzugsplanung baldmöglichst erstellt werden sollte (act. 11/29).

#### **E. 4.11**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist indessen nicht zu entscheiden, ob im Hinblick auf erste Vollzugslockerungen ein Gutachten erforderlich ist. Es geht hier einzig um die Frage der bedingten Entlassung bzw. ob als Grundlage für den diesbezüglichen Entscheid eine neue Begutachtung nötig ist. Wie gesehen müsste dazu das bisherige Gutachten wegen Zeitablaufs und geänderter Verhältnisse in erheblichem Mass an Aktualität verloren haben (vgl. oben E. 4.4). Unter Beachtung dieser erhöhten Anforderungen konnte die

Vollzugsbehörde bei Prüfung der bedingten Entlassung ohne Missachtung des ihr zustehenden Ermessens von einer förmlichen Neubegutachtung absehen. Trotz der dargestellten geänderten Verhältnisse und des Alters des Gutachtens C kann es heute zusammen mit der internen ärztlichen Beurteilung durch Dr. D mit Bezug auf die Frage der bedingten Entlassung noch als ausreichend zuverlässige Entscheidungsgrundlage betrachtet werden. Die Beschwerde ist daher auch bezüglich des Eventualantrags auf Rückweisung der Sache zwecks Neuurteilung nach Einholung eines Gutachtens abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Indes stellt er das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung haben sie überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (vgl. auch Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999).

#### **E. 5.2**

Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist ohne Zweifel gegeben. Angesichts der positiven Sozialentwicklung und der längeren schubfreien Zeit lässt sich das Eventualbegehren des Beschwerdeführers auf Begutachtung sodann noch nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist demnach gutzuheissen; die Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die sich stellenden Rechts- und Tatfragen zudem den Beizug eines Rechtsanwalts rechtfertigten, ist dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt B als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Insofern ist auch Dispositiv-Ziffer II der angefochtenen Verfügung zu korrigieren. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist daher nach Ermessen festzusetzen. Als angemessen erscheint für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren je eine Entschädigung von Fr. 1'200.- (Mehrwertsteuer inbegriffen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.